



Hausordnung



67227 Frankenthal - Petersgartenweg 9

Telefon 06233 26740

Telefax 06233 25296

E-Mail sekretariat@andreas-albert-schule.de

Web <http://www.andreas-albert-schule.de>

Allgemeines

Unsere Schule bietet jedem jungen Menschen die Chance der Aus- und Weiterbildung. Diese lässt sich nur dann voll wahrnehmen, wenn Schüler*innen, Lehrkräfte, Eltern und Ausbildungsbetriebe partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Wo immer Menschen zusammenkommen, sind gegenseitige Rücksichtnahme und ein gewisses Maß an Ordnung notwendig. In der Gemeinschaft - hier handelt es sich um unsere Schulgemeinschaft - muss einer auf den anderen Rücksicht nehmen. Zugleich sind alle aufgerufen, das Leben dieser Gemeinschaft mit zu gestalten.

Grundlage hierzu ist § 67 der Schulordnung für die öffentlichen Berufsbildenden Schulen vom 09.05.1990 (Fassung vom 26.06.2020). Sie gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten und erstreckt sich auf das gesamte Schulgelände (Gebäude, Schulhof, Grünanlagen, Sporthalle, Werkstätten und Parkplatz). Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gilt zusätzlich die Ordnung des Veranstaltungsortes.

Wer gegen diese Hausordnung verstößt, wird mit den entsprechenden Ordnungsmaßnahmen nach der Schulordnung belegt. Dies kann im Einzelfall bis zum Schulausschluss führen.

Alarm

Hinweise in den Lehrsälen über das richtige Verhalten bei Alarm sind zu beachten. Besondere Weisungen von der Schulleitung und den Lehrkräften, die im Alarmfall gegeben werden, sind konsequent zu befolgen und haben Vorrang vor allen anderen schriftlich ausgehängten Anweisungen.

Beschädigungen an schulischem Eigentum

sind sofort nach ihrer Feststellung den Lehrkräften oder im Sekretariat zu melden. Bei schuldhaft verursachten Schäden sind die Täter nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls zur Ersatzleistung verpflichtet und es muss mit einer Strafanzeige gerechnet werden.

Besucher / Handwerker

melden sich im Sekretariat bzw. beim Hausmeister (Büro) an.
Schulfremde dürfen sich auf dem Schulgelände nicht aufhalten.

Beurlaubungen

müssen eine Woche vor dem geplanten Termin schriftlich beantragt werden.

Über die Beurlaubung entscheidet:

- a) für einzelne Stunden die jeweils davon betroffenen Lehrkräfte
- b) für bis zu 3 Tage die Klassenleitungen
- c) in allen anderen Fällen die Schulleitung

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien werden in der Regel nicht genehmigt (s. § 24 Abs. 2 S. 2 Schulordnung).

Ergänzende Informationen finden Sie auf der Homepage <http://www.andreas-albert-schule.de> → Service → Hausordnung → Regelungen der Fehlzeiten

Dienste

werden von den Klassenleitungen verteilt und geregelt. Nach Unterrichtsschluss ist der Unterrichtsraum aufgeräumt zu hinterlassen, ist die Tafel zu säubern, sind die Fenster zu schließen und die Jalousien hochzudrehen und die Stühle hochzustellen.

Zur Erhaltung der Sauberkeit auf dem Schulgelände ist ein Schulhofdienst (BVJ, BF) in Abstimmung mit den Klassenleitungen einzurichten.

Drogen

Die Einnahme von Alkohol und anderer Drogen ist auf dem gesamten Schulgelände (inkl. Parkplatz) grundsätzlich verboten. Für besondere Veranstaltungen kann die Schulleitung eine Ausnahmegenehmigung vom Alkoholverbot erteilen.

Der Schulbesuch soll in einem sicheren und gesunden Umfeld stattfinden. Daher ist das Erscheinen zum Unterricht unter dem Einfluss von Alkohol, Cannabis (z. B. Haschisch oder Marihuana) oder anderen illegalen Drogen nicht erlaubt. Bereits ein begründeter Verdacht auf entsprechenden Konsum kann dazu führen, dass eine Teilnahme am Unterricht vorübergehend untersagt wird. Grundlage hierfür ist das Betäubungsmittelgesetz (BtMG).

Fachräume

Der Unterricht in Fachräumen (Labor, Küche, Computerraum und Werkstatt) erfordert zwingend die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Verhaltensweisen, die in den jeweiligen Ordnungen beschrieben sind. Die Belehrung darüber erfolgt jährlich durch die entsprechenden Lehrkräfte und wird aktenkundig vermerkt. Das Essen und Trinken ist in Fachräumen grundsätzlich untersagt.

Fahrzeuge (Kfz, Motorräder, E-Scooter, Fahrräder, etc.)

dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkmöglichkeiten abgestellt werden. Es gilt die StVO. Ein Aufladen von E-Scootern im Gebäude ist untersagt.

Fundsachen

sind sofort beim Hausmeister (Büro) oder im Sekretariat abzugeben.

Gewalt

wird in jeder Form (körperlich, seelisch, verbal, digital) von oder gegenüber Teilnehmenden dieser Schule nicht toleriert. Gegen Gewalttäter*innen werden geeignete Ordnungsmaßnahmen ergriffen und es muss mit einer Strafanzeige gerechnet werden.

Internet

Die Nutzung schulischer Internetdienste und Computereinrichtungen unterliegt besonderen Regularien. Die Belehrung darüber erfolgt durch die entsprechenden Lehrkräfte und wird aktenkundig vermerkt. Zum rechtmäßigen Umgang verweisen wir auf <https://medienkompetenz.bildung-rp.de>.

Kleiderordnung

Alle Personen auf dem Schulgelände (inkl. der Gebäude) müssen eindeutig visuell identifizierbar sein (Gesichtserkennung).

Das Tragen von symbolträchtiger Kleidung ist untersagt.

Medien

Im Unterricht ist der Betrieb von Audiogeräten (z.B. CD-, MP3-Player, Bluetooth-Lautsprecher), Videogeräten (z.B. DVD-Player) und/oder Kommunikationsgeräten (z. B. Mobiltelefone, Smartphones, Tablets etc.) nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der unterrichtenden Lehrkraft gestattet.

Bei Leistungsnachweisen und Prüfungen sind die oben genannten Geräte ausgeschaltet ausschließlich in der Schultasche aufzubewahren oder sichtbar bei der Aufsicht zu hinterlegen. Zuwiderhandlungen werden als Täuschungsversuch geahndet.

Aufnahmen (Ton, Fotos, Videos), die nicht unterrichtlichen Zwecken dienen, sind in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände verboten. Gegen Zuwiderhandlungen können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Zusätzlich können diese strafrechtlich zur Anzeige gebracht werden!

Zum rechtmäßigen Umgang verweisen wir auf <https://medienkompetenz.bildung-rp.de>.

Nachteilsausgleich

Einige Schüler*innen haben Nachteilsausgleiche von vorherigen Schulen oder bei uns erhalten, die bis zum Ende eines Schuljahres befristet waren. Sollten diese Schüler*innen auch im kommenden Schuljahr einen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen wollen, so muss dieser bis zur 2. Unterrichtswoche bei der entsprechenden Klassenleitung unter Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests schriftlich beantragt und begründet werden.

Pausenaufenthalt

Während der Pause werden die Klassenräume grundsätzlich abgeschlossen. Vor Unterrichtsbeginn und während der Pausen stehen den Schüler*innen die entsprechenden Pausenbereiche (Schulhof, Foyer, Cafeteria) zur Verfügung. Der Aufenthalt im Eingangsbereich vor dem Hauptgebäude ist aus sicherheitstechnischen Gründen und zwecks Anlieferung nicht gestattet.

Die Aufsicht auf dem Schulgelände obliegt den Lehrkräften und dem Hausmeister. Den Anweisungen von Weisungsbefugten, Aufsichtführenden und dem Hausmeister ist unbedingt Folge zu leisten.

Während der Schulzeit – einschließlich der Pausen – sollen sich Schüler*innen grundsätzlich auf dem Schulgelände aufhalten. Wollen sie es in Freistunden oder in Pausen verlassen, so ist dies nach Absprache mit der Lehrkraft erlaubt. Verlassen sie es zu dieser Zeit ohne Erlaubnis, erlischt der Versicherungsschutz.

Der Parkplatz, die geparkten Kraftfahrzeuge, die öffentliche Straße, der Bürgersteig und der Haupteingangsbereich sind kein Aufenthaltsort in den Pausen.

Sämtliche Ein- und Ausgänge, Treppen und Türen sind freizuhalten.

Persönlicher Besitz/Eigentum

Verluste oder Schäden daran sind nach den Regelungen des Schulträgers (Stadt Frankenthal) nicht versichert. (**Hinweis:** Jeder ist für mitgeführte Gegenstände selbst verantwortlich).

Rauchen

In den Gebäuden und auf den zu der Einrichtung gehörenden Freiflächen einschließlich der Eingangsbe-
reiche besteht **absolutes** Rauchverbot! Dies gilt auch für elektrische Zigaretten, Verdampfer und ähnliche
Geräte. Das Rauchverbot gilt gleichermaßen für Schüler*innen, das Personal und die Besucher*innen
unserer Schule.

Ausnahme: Personen über 18 Jahre ist im ausgewiesenen Raucherbereich „Fahrradabstellplatz“ am
Parkplatz das Rauchen gestattet.

Sauberkeit

In den Schulgebäuden, auf dem Schulgelände und auf dem umliegenden Gelände erfordert die Mithilfe al-
ler. Sämtliche Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

Schäden

Schüler*innen sind verpflichtet, das Schuleigentum, die Schulanlagen, die Einrichtungsgegenstände sowie
die Lehr- und Unterrichtsmittel, Maschinen und Werkzeuge pfleglich zu behandeln. Schüler*innen haften
für den von ihnen grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachten Schaden. Bei Minderjährigen haften die
gesetzlichen Vertreter, Volljährige handeln in eigener Verantwortung.

Festgestellte Schäden am Schuleigentum sind unverzüglich einer Lehrkraft, dem Sekretariat oder dem
Hausmeister zu melden.

Schul- und Wegeunfallmeldung

Unfälle sind unverzüglich - nach Möglichkeit am gleichen Tag - im Sekretariat zu melden. Unterlassungen
sowie Verspätungen können die Versicherungsleistungen gefährden!

Schulbuchausleihe

Die Schulbuchausleihe wird zentral von der Stadt Frankenthal durchgeführt. Bitte beachten Sie hierzu die
entsprechenden Informationsschreiben der Stadt.

Schülermeldung

An-, Ab- und Ummeldungen werden im Sekretariat durchgeführt. Jede Änderung des Ausbildungsverhält-
nisses sowie der Anschrift sind unverzüglich dem Klassenlehrer und dem Sekretariat mitzuteilen.

Tiere

Das Mitbringen von Tieren (Hunde, Katzen etc.) ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Eine Aus-
nahme davon muss vorab bei der Schulleitung beantragt werden. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung wird
darüber entschieden.

Unterrichtszeiten

1. Stunde	07:30 – 08:15			
2. Stunde	08:15 – 09:00		Abendunterricht	
3. Stunde	09:15 – 10:00		10./11.Stunde	17:30 – 19:00
4. Stunde	10:00 – 10:45		12./13.Stunde	19:15 – 20:45
5. Stunde	11:00 – 11:45			
6.Stunde	11:45 – 12:30			
Mittagspause	12:30 – 13:00			
7.Stunde	13:00 – 13:45			
8.Stunde	13:45 – 14:30			
9.Stunde	14:30 – 15:15			

Zu anderen Zeiten dürfen Schüler*innen nur mit Genehmigung der Fachlehrkräfte die Klassenräume und Fachräume betreten.

Unterrichtsveranstaltungen

Schüler*innen sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, auch wenn diese außerhalb der üblichen Unterrichtszeit und an einem anderen Unterrichtsort stattfinden. Zur Teilnahme gehören auch die Bereitschaft zur Mitarbeit und das Mitbringen vollständiger Unterrichtsmaterialien bzw. Arbeitsmittel.

Der/die Klassensprecher*in wendet sich an das Sekretariat, wenn die Lehrkraft 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht im Klassensaal erscheint.

Urheberrecht

Die Bestimmungen des Urheberrechts und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (insbesondere Bestimmungen über Kopien, Digitalisate und das Recht am eigenen Bild) sind zu beachten. Die Belehrung darüber erfolgt durch die entsprechenden Lehrkräfte und wird aktenkundig vermerkt.

Versäumnisse

Über Verhinderungen am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen hat der/die Schüler*in die Schule mittels Messenger *SDUI* unverzüglich zu benachrichtigen. Darüber hinaus ist jede Abwesenheit unter Angabe von Grund und Dauer zeitnah schriftlich zu entschuldigen. Bei Minderjährigen erfolgt die Entschuldigung durch einen Erziehungsberechtigten. Die entsprechende Vorlage zur ordnungsgemäßen Entschuldigung entnehmen Sie bitte der schuleigenen Website und muss am dritten Kalendertag, spätestens am nächsten Schultag dem Klassenleiter vorliegen.

In besonderen Fällen (außergewöhnlich hohe Fehlzeiten) kann darüber hinaus die Vorlage einer ärztlichen, ausnahmsweise einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

Unentschuldigtes Fernbleiben wird aktenkundig vermerkt. Der Ausbildungsbetrieb wird informiert, bei Minderjährigen ebenso deren Erziehungsberechtigte. Bei Volljährigen können ebenfalls die Erziehungsberechtigten informiert werden.

Eine unentschuldigte Fehlzeit kann, je nach Einzelfall, zu Ordnungsmaßnahmen führen oder Grundlage für eine Beendigung des Schulverhältnisses gemäß § 18 Abs. 2 Schulordnung sein.

Kann ein schriftlicher/mündlicher oder fachpraktischer Leistungsnachweis aus wichtigen Gründen nicht erbracht werden, muss dies durch einen entsprechenden Nachweis (*bei Krankheit: fristgerechte Abgabe einer Entschuldigung; bei unaufschiebbaren Behördenterminen: Bescheinigung mit vorheriger Beurlaubung*) unaufgefordert zum nächstmöglichen Termin belegt werden.

Bei schriftlichen Abschlussprüfungsarbeiten oder mündlichen Abschlussprüfungen muss unmittelbar ein ärztlicher Nachweis vorgelegt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die schriftliche bzw. mündliche Abschlussprüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

In begründeten Fällen kann ein Nachholtermin vereinbart werden; ein Anspruch auf einen solchen von Seiten des/der Schülers*in besteht nicht.

Ersatztermine können auch außerhalb des üblichen Stundenplanes liegen. Die Terminabsprache für eine Nachholung liegt in der Verantwortung des/der Schülers*in und muss unverzüglich mit der betreffenden Lehrkraft abgestimmt werden.

Bei Prüfungsleistungen entscheidet die/der Prüfungsvorsitzende. Ist ein Nachholtermin vereinbart, gelten die gleichen Regeln wie bei einer regulären Klassenarbeit bzw. Prüfungsleistung.

Ergänzende Informationen finden Sie auf der Homepage <http://www.andreas-albert-schule.de> → Service
→ Hausordnung → Regelungen der Fehlzeiten

Waffen

Das Mitführen von Gegenständen, die eine potenzielle Gefährdung für andere Personen darstellen können, ist verboten (z.B. Waffen, Waffenimitate, Messer, Taschenmesser, Werkzeuge etc.). Das Verbot gilt auch für Laserpointer und andere gesundheitsgefährdende Gegenstände.

Gegen Zuwiderhandlungen werden Ordnungsmaßnahmen ergriffen. Zusätzlich wird die Erstattung einer Strafanzeige geprüft!

Werbung

Das Anbringen von Plakaten und Aushängen, das Verteilen von Schriften und Flugblättern sowie die Durchführung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen müssen von der Schulleitung genehmigt werden. Die Rechte der SV bleiben in Abstimmung mit der Schulleitung unberührt.

Inkrafttreten der Hausordnung

Diese Hausordnung tritt am 18.08.2025 im Einvernehmen mit dem Schulausschuss sowie im Benehmen mit dem Schulträger, dem Schulelternbeirat und dem/der Schülersprecher*in in Kraft.

Frankenthal, den 11.08.2025



Thomas Kramer
Oberstudiendirektor
Schulleiter

Anlage zu den Regelungen für Schulversäumnisse und Beurlaubungen

Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz) vom 30. März 2004

zuletzt geändert am 20.12.2024

§ 3 Schülerinnen und Schüler

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, vom schulischen Bildungs- und Erziehungsangebot verantwortlich Gebrauch zu machen. Unterricht und Erziehung erfordern Mitarbeit und Leistung.

§ 54 Verlassen einer Schulart oder eines Bildungsgangs wegen mangelnder Leistung

(4) Das Schulverhältnis kann durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters beendet werden, wenn eine nicht schulbesuchspflichtige Schülerin oder ein nicht schulbesuchspflichtiger Schüler trotz wiederholter schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses dem Unterricht längere Zeit unentschuldigt fernbleibt.

Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990

zuletzt geändert am 20.12.2024

§ 2 Recht auf Bildung und Erziehung, Mitarbeit, Mitgestaltung des Schullebens

(2) Der Schüler ist verpflichtet mitzuarbeiten, eigene Leistungen zu erbringen und so die Möglichkeit zu deren Beurteilung zu schaffen.

§ 18 Beendigung des Schulverhältnisses

(2) Das Schulverhältnis eines nicht schulbesuchspflichtigen Schülers kann auch beendet werden ... durch schriftlichen Bescheid des Schulleiters, wenn der Schüler trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses in Vollzeitbildungsgängen an mindestens 10, in Teilzeitbildungsgängen an mindestens 5 Unterrichtstagen im Schuljahr den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden, jedoch bei Vollzeitbildungsgängen mindestens 20 und bei Teilzeitbildungsgängen mindestens 10 Unterrichtsstunden, ohne ausreichende Entschuldigung versäumt hat.

§ 24 Beurlaubung, schulfreie Tage

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen ist nicht zulässig; Absatz 4 (Anmerkung: Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen) bleibt unberührt. ...

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt der Fachlehrer. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt der Klassenlehrer ..., in anderen Fällen der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

(3) Schüler der Berufsschule, die

1. an Sitzungen des Betriebs- oder des Personalrates einschließlich der Stufenvertretungen,
2. an Sitzungen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen einschließlich der Stufenvertretungen,
3. an Betriebs-, Personal- oder Jugend- und Auszubildendenversammlungen oder
4. als Mitglied eines Gremiums nach Nummer 1 oder 2 an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes ... teilnehmen, können im Schuljahr bis zu fünf Schultage vom Besuch der Berufsschule beurlaubt werden.

§ 43 Abschlusszeugnisse an Berufsschulen

(3) ... Ein Abschlusszeugnis wird nicht erteilt, wenn ein Schüler des Berufsvorbereitungsjahres mehr als zehn Tage im Schuljahr unentschuldigt gefehlt hat und deshalb nach Feststellung der Klassenkonferenz eine Leistungsbewertung in den Fächern des Berufsvorbereitungsjahres zur Festlegung des Klassenziels ... nicht erfolgen kann. ...

Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung sowie Ernährung und Hauswirtschaft vom 2. Oktober 2003 (alte VO)

§ 5 Abschließende Leistungsfeststellung, Befreiung und Wiederholung

(1) Leistungsnachweise sind im Verlauf eines Lernmoduls nach den Anforderungen der im Lehrplan ausgewiesenen Kompetenzen zu erbringen. Am Ende eines Lernmoduls findet eine abschließende Leistungsfeststellung statt. ...

(10) Schülerinnen und Schüler, die nicht ... (von der Teilnahme an einem Lernmodul) befreit sind, werden zur abschließenden Leistungsfeststellung nur zugelassen, wenn sie mindestens 75 v. H. der bis eine Woche vor dem Tag der abschließenden Leistungsfeststellung erteilten Unterrichtsstunden des Lernmoduls besucht haben; über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei Nichtzulassung gilt das Lernmodul als nicht bestanden.